

Kurztitel

Konsulargebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 43/2001

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2001

Außerkrafttretensdatum

31.08.2003

Text

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

	Höhe der Gebühr
(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschung	24 Euro
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	18 Euro
(3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2)	6 Euro
(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Gebühr zu entrichten.	
(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,	
1. für den ersten Bogen	42 Euro
2. für jeden weiteren Bogen	24 Euro
(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.	

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen.	36 Euro
(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen	12 Euro

TARIFPOST 4 Beglaubigungen

(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	30 Euro
(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	30 Euro

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
1. Staatsbürgerschaftsnachweis	48 Euro
2. sonstige Bescheinigungen	42 Euro
(2) In anderen Angelegenheiten	42 Euro
(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	

TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses	72 Euro
(2) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl	24 Euro
(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses oder eines Konventionsdokuments	24 Euro
(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	24 Euro

TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreisetitels:	
1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)	10 Euro
2. Durchreisevisum (Visum B)	10 Euro
3. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1)	25 Euro
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2)	30 Euro
plus 5 Euro für den Aufenthalt mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise,	
c) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3)	50 Euro
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4) ...	50 Euro
plus 30 Euro für jedes zusätzliche Jahr.	
4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit	50% der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums.
5. Sammelvisum	
a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für fünf bis 50 Personen	10 Euro
plus 1 Euro pro Person,	
b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für fünf bis 50 Personen	30 Euro
plus 1 Euro pro Person,	
c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für fünf bis 50 Personen	30 Euro
plus 3 Euro pro Person.	
6. Aufenthaltvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)	72 Euro

TARIFPOST 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen
Angelegenheiten als Paßsachen 36 Euro

TARIFPOST 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses 96 Euro
(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die
Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsoffern, Opfern des
Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der
politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des
Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen
Österreichern.

TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 72 Euro

TARIFPOST 11 Verwahrnisse

(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung
einer Empfangsbestätigung 48 Euro
(2) Verwahrung und Ausfolgung
1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs
Monate gedauert hat 36 Euro
2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber
nicht länger als zwölf Monate gedauert hat ... 84 Euro
3. für jedes weitere angefangene Jahr 120 Euro
(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein
Verwahrstück.

TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden

(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung
einschließlich des Hin- und Rückweges 72 Euro
2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als
sechs Stunden dauert, für jede weitere
begonnene Stunde 48 Euro
(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die
Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr
unterliegt.

TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)

je Depoterrichtung bis 120 Euro 6 Euro
je Depoterrichtung von mehr als
120 Euro und bis 5 000 S 12 Euro
je Depoterrichtung über 5 000 S 24 Euro

TARIFPOST 14 Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen

Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens in bürgerlichen
Rechtssachen, sofern nicht Tarifpost 1 Absatz 2 oder
Tarifpost 10 zur Anwendung zu kommen hat 72 Euro